

## 627 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (598 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem einige Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 abgeändert werden (Gebührennovelle 1962).**

Die gegenständliche Regierungsvorlage hat eine Neuregelung der Katastralumschreibungs- und Vermessungsgebühren durch Novellierung des Gebührengesetzes 1957 zum Inhalt. Sie normiert im allgemeinen die gleichen gebührenrechtlichen Tatbestände, wie sie bereits seit 1883 in Geltung sind. Die Höhe der Katastralumschreibungsgebühr wurde den seit 1948 geänderten Geldwertverhältnissen angepaßt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. März 1962 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Dr. Bechinie, Mitterer und Mark sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus beteiligten, mit einigen Abänderungen angenommen.

Zu den Abänderungen der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

### Zu Art. I Z. 3:

Der Ausschuß beschloß auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dr. Bechinie, Dipl.-Ing. Pius Fink und Genossen, die Gesuche um Befreiung von der Rundfunkgebühr gemäß § 51 Abs. 7 der Fernmeldegebührenverordnung 1957 wegen der wirtschaftlichen Notlage der Betroffenen von der Stempelgebühr zu befreien.

### Zu Art. I Z. 4:

Auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Mitterer, Dr. Bechinie und Genossen wurde der Beschluß gefaßt, die Ursprungszeugnisse von der Zeugnisgebühr zu

befreien. Diese Befreiung soll nicht nur eine abgabenrechtliche Begünstigung, sondern auch eine Erleichterung im Abfertigungsverkehr an der Grenze bedeuten.

### Zu Art. I Z. 5 und 6:

Durch die obigen Änderungen erhalten die ursprünglichen Z. 3 und 4 der Regierungsvorlage die Bezeichnung Z. 5 und 6.

### Zu Art. I Z. 7:

Die Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Dr. Bechinie und Genossen stellten im Hinblick auf die Neufassung des Adoptionsrechtes durch das Bundesgesetz vom 17. Feber 1960, BGBl. Nr. 58, den Antrag, entsprechend der diesem Gesetz zu entnehmenden Tendenz, Adoptionen zu erleichtern, auch gebührenrechtliche Begünstigungen zu schaffen. Zu diesem Zweck war daher eine Abänderung des § 33 Tarifpost 1 des Gebührengesetzes 1957 erforderlich. Diesem Gedanken dient die Erhöhung des Betrages, von dem ab die Adoptionsgebühr als Hundertsatzgebühr zu erheben ist, von 5000 S auf 40.000 S und die Ermäßigung der Adoptionsgebühr bei Annahme mehrerer Personen an Kindesstatt. Ebenfalls soll auch die Nichterhebung einer Hundertsatzgebühr bei Adoptionen von Stiefkindern dem Gedanken des neuen Adoptionsrechtes Rechnung tragen.

Hinsichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen kann auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hingewiesen werden.

Über eine Anfrage des Abgeordneten Mark stellte der Bundesminister für Finanzen Doktor Klaus fest, daß nach der derzeitigen Gesetzes-

2

lage, Anfragen an Gemeinden um Auskunftserteilung wegen Sommerfrischen und Ansuchen um Aufnahme in den Dienst einer Gebietskörperschaft als Vertragsbedienstete auf Grund einer öffentlichen Aufforderung gebührenfrei zu behandeln sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem an geschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. März 1962

**Dr. Hofeneder**  
Berichterstatter

**Aigner**  
Obmann

**Bundesgesetz vom  
mit dem einige Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 abgeändert werden (Gebührennovelle 1962).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958 und BGBl. Nr. 111/1960, wird abgeändert wie folgt:

1. § 11 wird abgeändert wie folgt:

Der Bestimmung unter Z. 6, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, wird unter Ziffer 7 folgende Bestimmung angefügt:

„7. bei Katastralumschreibungen auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden im Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nach § 160 Abs. 1 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, beim Grundbuchgericht, in allen anderen Fällen im Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Bescheinigung.“

2. § 13 Abs. 1 wird abgeändert wie folgt:

Der Bestimmung unter Z. 4, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, wird unter Ziffer 5 folgende Bestimmung angefügt:

„5. bei Katastralumschreibungen derjenige, für den die grundbücherliche Eintragung erfolgt oder der die Bescheinigung nach § 160 Abs. 1 Bundesabgabenordnung vorlegt.“

3. Der Bestimmung des § 14 TP. 6 Abs. 5 Z. 8, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, wird unter Ziffer 9 folgende Bestimmung angefügt:

„9. Gesuche um Befreiung von der Rundfunkgebühr gemäß § 51 Abs. 7 der Fernmeldegebührenverordnung 1957, BGBl. Nr. 282/1957.“

4. Im § 14 TP. 14 wird der Bestimmung unter Z. 17, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, unter Ziffer 18 folgende Bestimmung angefügt:

„18. Ursprungszeugnisse sowie auf Handelsrechnungen angebrachte Vidierungsvermerke, die von ausländischen Einfuhrbehörden bei der Eingangsabfertigung von österreichischen Exportwaren verlangt werden.“

5. Im § 14 wird nach der Tarifpost 16 folgende Tarifpost 17 angefügt:

**„17 Katastralumschreibungen**

(1) Katastralumschreibungen gemäß § 35 Z. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundkatasters in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 86/1921

S 30—

(2) Die Gebühr ist bei Grundstückserwerben auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden in Stempelmarken auf der Bescheinigung der Finanzämter, die gemäß § 160 Abs. 1 Bundesabgabenordnung dem Grundbuchgericht vorzulegen ist, in allen anderen Fällen durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten.

(3) Katastralumschreibungen auf Grund einer Enteignung oder einer im Enteignungsverfahren erzielten gütlichen Übereinkunft zwischen den Beteiligten, einer Besitzregelung auf Grund eines Verfahrens vor der Agrarbehörde oder auf Grund

einer Eintragung gemäß § 13 sowie § 18 Abs. 1 und 3 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, unterliegen keiner Gebühr.“

6. Im § 14 wird nach der neuen Tarifpost 17 folgende Tarifpost 18 angefügt:

- „18 Amtshandlungen nach dem Gesetz vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 86/1921
- (1) 1. Amtshandlungen gemäß § 22, die auf Grund von dauernden Objektsänderungen gemäß § 5 Z. 2 lit. d vorgenommen werden, bei einer Dauer bis zu 2 Stunden feste Gebühr . . . S 80'—,  
für jede weitere begonnene Stunde feste Gebühr . . . . . S 60'—;
2. Amtshandlungen gemäß § 22, die auf Grund von dauernden Objektsänderungen gemäß § 5 Z. 2 lit. b vorgenommen werden, sowie Amtshandlungen über vollzogene Grundteilungen gemäß § 23 für jedes hierzu beauftragte Amtsorgan und für jede begonnene Stunde feste Gebühr . . . . . S 60'—,  
für jede begonnene Stunde jedoch nicht mehr als S 180'—.
- (2) Die festen Gebühren nach Abs. 1 hat der Grundbesitzer (§ 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die

Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 86/1921) durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten.“

7. Im § 33 wird die TP. 1 geändert wie folgt:

„1 Adoptionsverträge

(1) Adoptionsverträge, das sind Verträge über Annahme an Kindesstatt, wenn der Wert des Gesamtvermögens des Annehmenden

1. 40.000 S nicht übersteigt, S 30'—;
2. 40.000 S übersteigt, vom Wert des Gesamtvermögens . . . 1 v. H.

(2) Adoptionsverträge über Annahme von Stiefkindern an Kindesstatt unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes des Gesamtvermögens des Annehmenden einer festen Gebühr von 30 S vom ersten Bogen.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 ermäßigt sich auf je  $\frac{1}{3}$  v. H. des Wertes des Gesamtvermögens bei Annahme einer zweiten und jeder weiteren Person an Kindesstatt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.